



Saale-Orla-Kreis - Der Landrat · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz

Allgemeinverfügung

über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSEB) im Gebiet des Landkreises Saale-Orla

Aufgrund des § 35 GGVSEB wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Saale-Orla für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 7 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmegenehmigung-GGAV 2002).

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2. zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Festlegung 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3., es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSEB)
- außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der StVO) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO)

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 StVO und anderen gesperrten Straßen.

Das betrifft im Landkreis Saale-Orla folgende Straßenabschnitte:

Beschildert mit Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

- | | | |
|-----|-------------------|---|
| 01. | L 1102 | Wernburg, Ortsausgang - Ortseingang Liebschütz |
| 02. | L 1103 | Eßbach, Ortsausgang - Ziegenrück, Ortslage |
| 03. | L 2366 | Liebschütz, Ortsausgang - Kreisgrenze Saalfeld/Rudolstadt |
| 04. | K 304 | Landesgrenze Sachsen bei Thierbach -Langenbuch/Waldhäuser (teilw.komm. Straße) |
| 05. | K 558 | Burgker Chausseehaus - Eisbrücke |
| 06. | K 563 | Abzweig(Viadukt) - Ortseingang Lichtenbrunn und Kreuzung (Wegespinne) – Landesgrenze Bayern |
| 07. | komm. Str. | Abzweig K563 - Harra, Ortseingang (Lemnitzhammer Berg) |
| 08. | komm. Str. | Eisbrücke- Abzweig K550 zur Sperrmauer (Burgkwald) |
| 09. | komm. Str. | Eßbach – Walsburg |
| 10. | komm. Str. | Paska – Linkenmühle |
| 11. | komm. Str. | Keila, Ortsausgang - Abzweig L 1102 |
| 12. | komm. Str. | Külmla, Ortsausgang - Ziegenrück, Ortslage |
| 13. | komm. Str. | Hirschberg, Ortseingang aus Richtung Juchhöh bis Anbindung Schulstraße |

beschildert mit VZ 269 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

- | | | |
|-----|-------------------|---|
| 01. | L 1095 | Neundorf, Ortsausgang Kreuzung (Blankenstein/Helmsgrün) – Rodacherbrunn |
| 02. | L 2373 | Rodacherbrunn, Ortsausgang – Zufahrt Grumbach aus Richtung Wurzbach |
| 03. | komm. Str. | Grumbach, Ortsausgang in Richtung Rodacherbrunn bis Abzweig L2373 |
| 04. | komm. Str. | Grumbach, Ortsausgang Richtung Rudolphsgrün bis Landesgrenze |
| 05. | komm. Str. | Mielesdorf, Ortsausgang - Zollgrün, Ortseingang |
| 06. | komm. Str. | Hirschberg – Dobareuth |

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrtweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen;
- Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken;
- Landstraßen;
- Kreisstraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der vorher beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u. a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2. und 3. beschriebenen Netzes befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummer 4.1. bis 4.2. sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4.), anzufahren.

6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Saale-Orla erteilt:

Straßenverkehrsbehörde

Tel.: 03663/488 643,644,655

Fax: 03663/488 512

Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
Sie tritt zum 01.02.2015 in Kraft.

Schleiz, den 12.01.2015

gez. Fügmann
Landrat